

RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 291;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist beim Erwerb von Liegenschaftsanteilen, mit denen Wohnungseigentum verbunden werden soll, der Auftrag zur Errichtung des Wohnhauses bzw der Reihenhausanlage (Hinweis E 15.12.1988, 88/16/0056) von der Eigentümergeinschaft zu erteilen, wofür die Fassung eines gemeinsam darauf abzielenden Beschlusses erforderlich ist. Inhaltsgleiche Einzelerklärungen der Miteigentümer vermögen den gemeinsamen Beschluß nicht zu ersetzen. Der Erwerber des Grundstückes muß auf die bauliche Gestaltung des Hauses bzw der Reihenhausanlage Einfluß nehmen können, und zwar auf die Gestaltung der Gesamtkonstruktion. Die Berücksichtigung unwesentlicher Details (Versetzung von Zwischenwänden und Türen, Ersetzen einer Tür durch ein Fenster, Änderung des Kellergrundrisses, übliche Verbesserungen der Innenausstattung) durch den Veräußerer des Grundstücks und zugleich Bauausführenden genügt nicht, um von einer Einflußnahme des Erwerbers des Grundstücks im dargelegten Sinn sprechen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160132.X02

Im RIS seit

26.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>